



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

28.08.2026

NR. 17

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

STADT NORDENHAM

- ♦ 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 159 FÜR EIN GEBIET AN DER ENJEHBUHRER STRASSE, „FEUERWEHR ABBEHAUSEN“ 71

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Nordenham

71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 für ein Gebiet an der Enjebuhrer Straße, „Feuerwehr Abbehausen“

Die vom Rat der Stadt Nordenham am 23.06.2026 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet an der Enjebuhrer Straße, „Feuerwehr Abbehausen“ ist dem Landkreis Wesermarsch am 04.08.2025 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

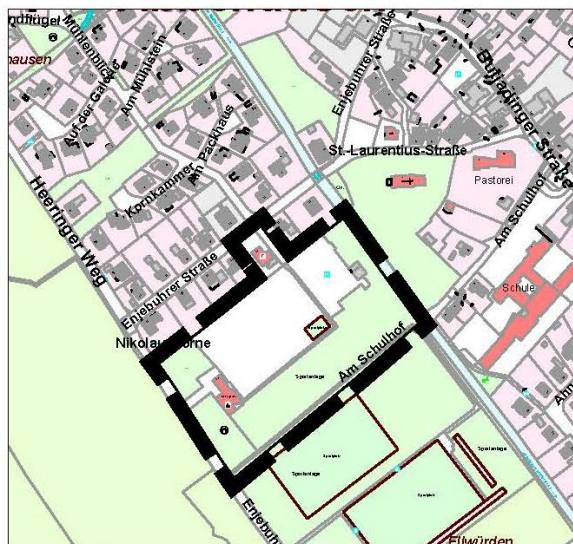
Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 19.08.2026 (Az.: 61-51.10.03-NOH-F.71-2026) die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und Anlagen genehmigt.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Nordenham am 23.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 (ein Gebiet an der Enjebuhrer Straße, „Feuerwehr Abbehausen“) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 159 hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 159 tritt in Kraft.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die 71. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 159 mit Begründung und Anlagen können im Rathaus der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen. Zusätzlich kann auch über das Internet auf der Homepage der Stadt Nordenham unter

<https://www.nordenham.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung001> Einsicht in die o. g. Bauleitpläne genommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 24.08.2026

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.